

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

„Geschichte/History“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Februar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-06.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination.....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 ECTS-Leistungspunkte	7
§ 35 Module	8
§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	13
§ 37 Prüfungsvoraussetzungen in den Modulen des Fachstudiums	14
§ 38 Auslandsstudium	15
§ 39 Bachelorarbeit	15
§ 40 In-Kraft-Treten	16

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach Geschichte im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.

- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO). ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang „Geschichte/History“.

- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der amtierende geschäftsführende Direktor bzw. die amtierende geschäftsführende Direktorin des Instituts für Geschichte. ²Die Amtszeit, Möglichkeiten der Wiederwahl und die Stellvertretung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors regelt die Ordnung des Instituts für Geschichte.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums der Geschichte ist der Erwerb fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
 - a) Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;
 - b) Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
 - c) Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - d) die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
 - e) historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - f) historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.

- (2) ¹Das Studium im Kern- und Hauptfach Geschichte führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geschichte. ²Das Studium im Hauptfach Geschichte führt zu diesem Abschluss, sofern die Bachelorarbeit in Geschichte angefertigt wird.

- (3) Der Bachelor-Studiengang „Geschichte/History“ vermittelt daher
 - a) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und der neuesten Zeit;
 - b) anwendungsorientierte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel;

- c) Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien.
- (4) Das Fachstudium wird ergänzt durch das Studium Generale, das auch genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (5) Die Ziele des Bachelor-Studiengangs „Geschichte/History“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in mindestens drei Teilbereichen der Geschichte;
 - b) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse);
 - c) die Abfassung einer Bachelorarbeit im Kernfachstudium oder im Studium der Geschichte als erstes Hauptfach;
 - d) Selbststudium.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Geschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch intensiviertes Studium des Faches Geschichte oder aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Geschichte im Rahmen des Bachelor-Studiums „Geschichte/History“ kann studiert werden als
- a) Kernfach zu 150 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).

- b) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - c) ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen ferner die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Geschichte in Rahmen eines anderen Bachelor-Studiums kann studiert werden als
- a) Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten,
 - b) als erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten,
 - c) als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten.
- (4) ¹Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können mit Ausnahme von Geschichte alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind. ²Für Studierende, die nach dem Bachelor oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Geschichte anstreben, wird aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer empfohlen.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) ¹Hauptunterrichtssprache des Bachelorstudiengangs „Geschichte/History“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Bachelorarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch auch in Englisch

und in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch vergeben. ²Dabei darf die durch nachfolgend genannte Höchstpunktzahlen festgesetzte maximale Arbeitslast einzelner Lehrveranstaltungen nicht überschritten werden:

Vorlesung	3
Übung ¹	4
Seminar ² ohne Hausarbeit	4
Seminar mit Hausarbeit	7
Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Lehrveranstaltung mit pass/fail-Prüfung	1
Praktikum pro Woche	1
Exkursion je 3 volle Tage	1

- (2) Tutorien und betreute Veranstaltungsergänzungen, in denen keine eigenständig bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen ist, werden mit der Note bewertet, die für die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung vergeben wurde, der sie thematisch zugeordnet sind.

- (3) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.

¹ Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

² Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

- (4) Im Studium Generale kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Prüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.
- (5) ¹Proseminare, quellenkundliche Übungen und Hauptseminare im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Geschichte/History“ sind entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen, die mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis verlangen. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit und/oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann die Dozentin bzw. der Dozent auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

§ 35 Module

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der „Geschichte/History“ im Bachelor-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Geschichte als Kernfach (150 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im Kernfach umfasst in drei Fachteilen jeweils ein Basismodul (10 ECTS-Punkte), mindestens fünf Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte), sowie mindestens drei Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte).
 - b) Hinzu tritt in dem Fachteil, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte).
 - c) Jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte sind in der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie in der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) nachzuweisen.

- d) Fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika sind im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten zu erbringen.
 - e) Fachbezogene Exkursionen sind im Umfang von mindestens drei ECTS-Punkten einzubringen.
- (3) Geschichte als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst in drei Fachteilen jeweils ein Basismodul (10 ECTS-Punkte) und zwei frei gewählte Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte), sowie ein Wahlpflichtmodul (7 ECTS-Punkte).
 - b) Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte angefertigt, kommt ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte) im für die Bachelor-Arbeit gewählten Fachteil hinzu; wird die Bachelor-Arbeit nicht im Fach Geschichte, sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, sind die auf das Intensivierungsmodul entfallenden ECTS-Punkte durch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Aufbau- oder Wahlpflichtmodule zu erbringen.
 - c) Jeweils mindestens 25 ECTS-Punkte sind in der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie in der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) nachzuweisen.
 - d) Fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika sind im Umfang von mindestens zwei ECTS-Punkten zu erbringen.
 - e) Fachbezogene Exkursionen sind im Umfang von mindestens einem ECTS-Punkt einzubringen.
- (4) Geschichte als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Bachelor-Studium im erweiterten Nebenfach „Geschichte/History“ als Gesamtfach erfordert den Nachweis von je einem Basismodul (10 ECTS-Punkte) in den drei Fachteilen Alte, Mittelalterliche und Neuere/Neueste Geschichte und einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus einem der drei Fachteile.
 - b) Das fachwissenschaftliche Bachelor-Studium im erweiterten Nebenfach „Geschichte/History“ als Teilgebiet erfordert den Nachweis von einem Ba-

sismodul (10 ECTS-Punkte) und zwei bzw. je einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus dem bzw. den gewählten Teilbereichen sowie weitere Leistungsnachweise aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(5) Geschichte als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Bachelor-Studium im nicht erweiterten Nebenfach erfordert den Nachweis von einem Basismodul (10 ECTS-Punkte) in einem der drei Fachteile Alte, Mittelalterliche und Neuere/Neueste Geschichte und einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus dem entsprechenden Fachteil sowie weitere Leistungsnachweise aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

- (6) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Prüfungsanforderungen im Modulhandbuch Geschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen eines Moduls erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Basismoduls Voraussetzung für den Besuch von Aufbau- und Intensivierungsmodulen des jeweiligen Fachteils; die Basismodule in Neuerer und in Neuerer und Neuester Geschichte berechtigen jeweils zum Besuch der Aufbaumodule in Neuerer und in Neuerer und Neuester Geschichte. ⁴Um zur Prüfung in den Aufbaumodulen des Fachs Geschichte zugelassen zu werden, müssen die Sprachkenntnisse nach § 37 nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt durch die Vorlage entsprechender Nachweise im Prüfungsamt. ⁵Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Intensivierungs- und Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch anzugeben.

- (7) ¹Ziel der Basismodule ist die Einführung in den jeweiligen Fachteil und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Basismodule bestehen in der Regel aus einem Proseminar, einer

mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen.

(8) ¹Basismodule werden regelmäßig in folgenden Fachteilen angeboten:

- a) Basismodul Alte Geschichte (10 ECTS-Punkte)
- b) Basismodul Mittelalterliche Geschichte (10 ECTS-Punkte)
- c) Basismodul Neuere Geschichte (10 ECTS-Punkte)
- d) Basismodul Neueste Geschichte (10 ECTS-Punkte).

²Leistungsnachweise aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, den Historischen Hilfswissenschaften und der Didaktik der Geschichte können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreterin bzw. des zuständigen Fachvertreters der Alten, der Mittelalterlichen bzw. der Neueren oder Neuesten Geschichte als Leistungsnachweise in demjenigen Basismodul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt.

(9) ¹Ziel der Aufbaumodule ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Aufbaumodule bestehen in der Regel aus einem Hauptseminar, einer quellenkundlichen Übung, einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen. ³In begründeten Fällen kann die quellenkundliche Übung durch eine fachbezogene oder berufsfeldbezogene Übung ersetzt werden.

(10) ¹Aufbaumodule werden regelmäßig in folgenden Bereichen angeboten:

- a) Aufbaumodul Alte Geschichte (15 ECTS-Punkte)
- b) Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte (15 ECTS-Punkte)
- c) Aufbaumodul Neuere Geschichte (15 ECTS-Punkte)
- d) Aufbaumodul Neueste Geschichte (15 ECTS-Punkte)
- e) Aufbaumodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (15 ECTS-Punkte)
- f) Aufbaumodul Historische Hilfswissenschaften (15 ECTS-Punkte)
- g) Aufbaumodul Didaktik der Geschichte (15 ECTS-Punkte).

²Der Besuch von Aufbaumodulen setzt die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Basismodul voraus. ³Die Basismodule in Neuerer Geschichte und Neuester Geschichte berechtigen zum Besuch der Aufbaumodule sowohl in Neuerer Geschichte als auch in Neuester Geschichte; Zugangsvoraussetzung zum Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und zum Aufbaumodul Historische Hilfswissenschaften ist ein beliebiges Basismodul; Zugangsvoraussetzung zum Aufbaumodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte ist ein inhaltlich und methodisch geeignetes Basismodul. ⁴Inhaltlich und methodisch geeignete Basismodule der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Historischen Hilfswissenschaften und der Didaktik der Geschichte können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreterin bzw. des zuständigen Fachvertreters der Alten, der Mittelalterlichen bzw. der Neueren oder Neuesten Geschichte das Basismodul ersetzen, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt.

- (11) ¹Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden.
- (12) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Quellensprachen“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
 - b) Wahlpflichtmodul „EDV für Historiker“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
 - c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);

d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte).

²Die im Wahlpflichtmodul „Quellensprachen“ gewählten Lehrveranstaltungen sind nur dann anrechenbar, wenn sie Kenntnisse in anderen als von § 37 Abs. 1 Satz 2 geforderten Fremdsprachen vermitteln oder Kenntnisse vermitteln, die über den dort geforderten Niveaus liegen.

(13) ¹Ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte) ist in dem Fachteil zu wählen, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, wenn Geschichte als Kernfach, als erweitertes Hauptfach oder als erstes Hauptfach studiert wird. ²Das Intensivierungsmodul dient der Ausarbeitung, Begleitung und Betreuung der Bachelorarbeit und besteht aus einem Oberseminar. ³Der Leistungsnachweis im Intensivierungsmodul erfolgt durch Referat (Vorstellung der Bachelorarbeit) im Rahmen eines des Oberseminars.

§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind bei Studium des Faches Geschichte als Kernfach oder erstes Hauptfach die Leistungsnachweise eines Basismoduls als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise im Prüfungsamt.

(2) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 37 Prüfungsvoraussetzungen in den Modulen des Fachstudiums

- (1) ¹Die Zulassung zur Prüfung in den Proseminaren der Basismodule Alte und Mittelalterliche Geschichte setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
- a) Kenntnisse einer modernen Fremdsprache (in der Regel des Englischen) auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“,
 - b) Lateinkenntnisse, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise nachzuweisen sind.

²Die Zulassung zur Prüfung in den Hauptseminaren der Aufbaumodule setzt über die in Satz 1 verlangten Kenntnisse gesicherte Lateinkenntnisse voraus, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise nachzuweisen sind. ³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Stellungnahme der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Alte Geschichte oder der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Mittelalterliche Geschichte. ⁵Die in Abs. 1 Satz 1 b) bzw. Satz 2 geforderten Lateinkenntnisse sind für Studierende im Nebenfach nur dann Zulassungsvoraussetzung, wenn das Aufbaumodul aus der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte gewählt wird. ⁶Von diesen Regelungen können die Zulassungsvoraussetzungen für einen Bachelor-Studiengang „Geschichte/History“ als Teilgebiet im erweiterten Nebenfach und im Nebenfach abweichen. ⁷Eine bei Bedarf in jedem

Semester jeweils am Ende der Vorlesungszeit angebotene Sprachklausur für Historiker wird als äquivalenter Nachweis der Sprachkenntnisse der entsprechenden Sprache im Bachelor-Studiengang „Geschichte/History“ anerkannt.

- (2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Zulassung zur Prüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul bereits vor dem Erwerb der Prüfungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn die Prüfungsvoraussetzungen innerhalb eines weiteren Semesters erworben werden. ²Erfolgt der Nachweis des nachträglichen Erwerbs der Prüfungsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des folgenden Semesters, gilt der Studiengang bzw. das Fach Geschichte in anderen Studiengängen als endgültig nicht bestanden. ³Für den Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse können bis zu 50% der für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 38 Auslandsstudium

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Geschichte/History“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 39 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Geschichte über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Geschichte wird vom Prüfungsamt unter der Voraussetzung erteilt, dass die drei Basismodule absolviert wurden, ein Hauptseminar in dem Fachteil nachgewiesen wurde, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im

Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 APO abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Intensivierungsmoduls in der Regel spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter sowie dem in Aussicht genommenen Zweitprüfer vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) schriftlich beurteilt; das zweite Gutachten kann aus einer kurzen schriftlichen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ²Kommen die beiden Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung der Bachelorarbeit.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Geschichte/History“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.